

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lengenfeld

(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S.225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lengenfeld im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lengenfeld für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | | |
|------|--------|-------------|
| I. | bis zu | 9 Stunden |
| II. | bis zu | 6 Stunden |
| III. | bis zu | 4,5 Stunden |

(3) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- | | | |
|------|--------|-------------|
| I. | bis zu | 9 Stunden |
| II. | bis zu | 6 Stunden |
| III. | bis zu | 4,5 Stunden |

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden angeboten.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Welches Betreuungsmodell in der jeweiligen Kindertageseinrichtung angeboten wird, entscheidet die Kindertageseinrichtung nach Abstimmung mit der Stadt Lengenfeld und dem Elternbeirat. Die Personensorgeberechtigten haben keinen

Anspruch darauf, dass in einer bestimmten Kindertageseinrichtung andere oder weitere Betreuungsmodelle angeboten werden.

(6) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 Abs. 2 Nr. I. der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- I. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 3 betragen soll,
- II. zwischen Weihnachten und Neujahr entsprechend den Ferien im Land Sachsen,
- III. an frei beweglichen Ferientagen der Grundschule (gilt nur für den Hort).

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Kindertagesstätte schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lengenfeld betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte mindestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Lengenfeld in Verbindung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung erfolgt nur zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr sowie für Hortkinder, die die Grundschule im laufenden Betreuungsjahr beenden, zum 31.07. Für Hortkinder, die die Grundschule im

laufenden Betreuungsjahr beenden, kann eine Betreuung bis zum Ende des Schuljahres vereinbart werden.

(5) Die Stadt Lengenfeld kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- I. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- II. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- III. das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fernbleibt,
- IV. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Essensversorgung

(1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Lengenfeld eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

(2) Für die Organisation der Mittagsverpflegung des Schulhortes der Stadt Lengenfeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes findet die jeweils gültige Kooperationsvereinbarung zwischen Schulhort und Grundschule Anwendung.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- II. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- III. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Lengenfeld zu übermitteln,
- IV. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Lengenfeld, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

- I. die Festlegung der Öffnungszeiten,
- II. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- III. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
- IV. Änderungen bei der Essensversorgung,
- V. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- VI. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- VII. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lengenfeld verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lengenfeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Lengenfeld erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lengenfeld (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 20.07.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lengenfeld (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 29.10.2013 sowie durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lengenfeld (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 21.03.2017 außer Kraft.

Lengenfeld, den 09.05.2023

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 09.05.2023

Bachmann
Bürgermeister